

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Stadtjugendring Ludwigsburg ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen „Stadtjugendring Ludwigsburg e. V.“. Er arbeitet im gesamten Gebiet der Stadt Ludwigsburg und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

- 2.1 Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die in Ludwigsburg tätig sind, bilden auf freiwilliger Grundlage als Arbeitsgemeinschaft den Stadtjugendring. Der Zusammenschluß dient gemeinnützigen Zielen. Die Mitglieder bekennen sich in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung.
- 2.2 Der SJR vertritt in gegenseitiger Achtung und Anerkennung der Eigenständigkeit alle Mitglieder, in Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit, die Interessen der Jugend in Ludwigsburg und nimmt die Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
- 2.3 Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und Ihrer Verbände zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
 - b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten, sowie die gesamte Jugendarbeit finanziell, personell und ideell zu unterstützen und sich hierbei an den wandelnden Bedürfnissen der Jugend orientieren;
 - c) Im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierung der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben und die Fähigkeiten zur Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu fördern;
 - d) Unter Wahrung der Eigenständigkeit der verschiedenen Träger die Jugendarbeit in Ludwigsburg zu koordinieren und gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen – auch für nichtorganisierte Jugendliche – anzuregen, zu fördern, zu planen und durchzuführen;
 - e) Internationale Begegnungen, Zusammenarbeit und Verständnis der Jugend zu pflegen und zu fördern;
 - f) Mit überörtlichen Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenarbeiten;
 - g) Bei der Planung von Jugendeinrichtungen und bei der kommunalen Sozialplanung, insbesondere bei der Erstellung der Jugendhilfepläne, mitzuwirken.

- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig.
- 3.2. Mitglieder des SJR können Kinder- und Jugendverbände sowie Gemeinschaften werden, welche die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel haben.
- 3.3. Mitglieder des SJR sind alle ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder kraft Amtes.
- 3.4. Die Kinder- und Jugendverbände sowie Gemeinschaften sind mit allen Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- 3.5. Schülermitverwaltungen (SMV) der Ludwigsburger Schulen können Delegierte in den SJR entsenden. Dabei sind die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen.
- 3.6. Der Jugendgemeinderat der Stadt Ludwigsburg kann Delegierte in den Stadtjugendring entsenden.
- 3.7. Sonstige Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit können in den Stadtjugendring aufgenommen werden.
- 3.8. Die Delegierten der in 3.4, 3.5 und in 3.6. genannten Organisationen gelten für die Dauer ihrer Delegation persönlich als Mitglied des Vereins; sie handeln – in gleicher Weise wie die Delegierten der Mitgliedsorganisationen – eigenverantwortlich für die Stellen, von denen sie abgesandt sind.

§ 4 – Aufnahme neuer Kinder- und Jugendverbände und Gemeinschaften

- 4.1 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen unter § 3 erfüllt sein.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Ein Austritt aus dem SJR ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand des SJR zu erklären.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Kinder- und Jugendverbands oder der Gemeinschaft.
- 5.3. Kinder- und Jugendverbände sowie Gemeinschaften, die zweimal hintereinander bei einer Mitgliederversammlung unentschuldigt fehlen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 5.4. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des Stadtjugendring ausgeschlossen werden. Über den Ausschlußantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschlußantrag muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung kenntlich gemacht werden.

§ 6 – Organe des Stadtjugendrings

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen (§ 3 Abs 3.3. und 3.4) und den persönlichen Mitgliedern, die verantwortlich für die in § 3 genannten Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen handeln (§ 3 Abs. 3.5., 3.6., 3.7., 3.8.).
- 7.2. Jede Mitgliedsorganisation hat einen stimmberechtigten Delegierten. (der alte 7.3. wurde gelöscht)
- 7.3. Die Stadt Ludwigsburg ist mit beratender Stimme vertreten. Weitere beratende Mitglieder können berufen werden.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
- 7.5. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit Vorlage einer Begründung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, muss diese innerhalb einer Frist von vier Wochen stattfinden.

§ 8 – Beschlußfähigkeit

- 8.1. Mit Ausnahme der in § 10, Abs. 4 verlangten qualifizierten Beschlußfähigkeit ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsorganisationen und die Hälfte des Vorstands anwesend sind. Dies gilt auch bei Neuwahl des Vorstandes. Bei Satzungsänderung muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- 8.2. Fällt eine Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlußunfähigkeit aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. 7.5. stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 9.1 Die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
- 9.2 Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 9.3 Die Wahl der Kassenprüfer
- 9.4 Die Wahl von Delegierten zu anderen Gremien
- 9.5 Die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 9.6 Die Verabschiedung des Haltshaltsplanes
- 9.7 Die Genehmigung der Jahresrechnung
- 9.8 Die allgemeine Beschlußfassung

§ 10 – Beschlußfassung

- 10.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.
- 10.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufzeigen. Auf Antrag eines Delegierten muß geheime Abstimmung erfolgen.
- 10.3 Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Satzungsänderung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 10.4 Wenn über die Auflösung des Stadtjugendrings beschlossen werden soll, so ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 10.5 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 11 – Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des SJR wird gebildet vom Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit bis zu sieben Beisitzer in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand vergibt die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers. Der Vorstand wird im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig.
- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Vertretung wahrnehmen.
- 11.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Wählbar sind Delegierte der Mitgliedsverbände und Einzelpersonen, die keinem Mitgliedsverband angehören.
- 11.4 Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei mehr als sieben Kandidaten zum Beisitz wird eine verbundene Listenwahl durchgeführt.
- 11.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 11.6 Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
- 11.7 Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auch innerhalb der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 12 – Ausschüsse

- 12.1 Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte dauernde Aufgaben oder einzelne Angelegenheiten einsetzen.
- 12.2 Die Ausschüsse werden aus den stimmberechtigten Vertretern gebildet. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für die Ausschüsse des Vorstands.
- 12.3 Der Vorsitzende des Stadtjugendrings ist kraft Amtes Mitglied in allen Ausschüssen.
- 12.4 Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, soweit ihnen nicht ausdrücklich die freie Entscheidung übertragen ist.
- 12.5 Zu den Ausschusssitzungen können sachkundige Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 13 – Protokoll

- 13.1 Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Diese sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 13.2 Das Protokoll muss vom Protokollführer und Vorsitzenden unterschrieben werden.
- 13.3 Änderungen zum Protokoll sind spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung geltend zu machen. Danach gilt das Protokoll als angenommen.

§ 14 – Beratende Mitglieder

- 14.1 Nach Bedarf kann der Vorstand Berater und Gäste zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einladen.
- 14.2 Diese Versammlungsteilnehmer sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 – Finanzen

- 15.1 Der SJR erwartet finanzielle Unterstützung durch die Stadt Ludwigsburg und durch Spenden.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von ihr festgesetzte Beiträge erhoben werden.
- 15.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 – Kassenprüfung

- 16.1 Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer.
Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung gegenüber der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
- 16.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 – Auflösung

Im Fall der Auflösung des Stadtjugendrings übernimmt sein Vermögen die Stadt Ludwigsburg mit der Auflage, es für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 18 – Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde am 30.3.1987 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 31.08.1987 wurde die Satzung um § 13./2/3 erweitert.

Am 7.12.1992 um § 3.3.

Am 05.04.2017 wurden in den §§ 3/4/5/7/8/9/10/11/12 und 18 Änderungen vorgenommen und um § 3.6. erweitert.